

Bayern

Wahl zur Delegiertenversammlung der Bayerischen Landesapothekerkammer Erste Bekanntmachung für die Wahl 2018

Die Wahlperiode der im Frühjahr 2014 gewählten Delegiertenversammlung der Bayerischen Landesapothekerkammer endet am 17. Juni 2018 (§ 7 Absatz 3 der Kammerstatute). Im Frühjahr 2018 muss daher eine Neuwahl zur Delegiertenversammlung stattfinden.

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung - WO - der Bayerischen Landesapothekerkammer vom 07. Juli 1993, geändert am 31.05.1995 (PZ Nr. 29 v. 20.07.1995, S. 2649) geregelt.

Der Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer hat zum Landeswahlleiter Herrn Klaus LASKOWSKI und zur stellvertretenden Landeswahlleiterin Frau Corinna KIGGEN, Bayerische Landesapothekerkammer, Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München ernannt.

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter und vier Beisitzern.

Als Beisitzer wurden berufen:

Frau Pharmazierätin Karen-Mareen BEREITER,
Gellertstraße 3, 81925 München

Herr Pharmazierat Burkhard HAGEMANN,
Egerländer Straße 6, 92665 Altenstadt

Frau Pharmazierätin Gabriela KNOBLOCH,
Schwanthalerstraße 33, 85049 Ingolstadt

Herr Pharmazierat Dr. Dieter KÖNIG,
Werdenfelsstraße 3, 81377 München

Stellvertretende Beisitzer sind:

Herr Pharmazierat Dr. Johannes HUBER,
St. Martins-Straße 2, 84539 Ampfing

Herr Pharmazierat Dieter SCHNEIDER,
Konrad-Adenauer-Straße 37, 90522 Oberasbach

Als Landeswahlleiter gebe ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 WO Folgendes bekannt:

1. Die Wahl findet im Wege der Briefwahl in der Zeit vom **20. März bis 04. April 2018** (20.03. - 04.04.2018) statt.
2. Als Wahlbüro bestimme ich die Geschäftsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer, Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München, Kontakt: Frau Anita Hirschauer, Tel.: 089/92 62 85 (Montag bis Freitag: 9 bis 13 Uhr), Fax: 089/92 62 60, E-Mail: Kammerwahl2018@blak.aponet.de.
3. Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Landeswahlausschusses werden am 31.01.2018 und 05.03.2018 jeweils um 10:00 Uhr im Bayerischen Apothekerhaus, Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München, abgehalten.
4. **Wahlberechtigt** ist jedes Mitglied der Bayerischen Landesapothekerkammer, welches nicht vom Wahlrecht gemäß § 3 Abs. 2 WO ausgeschlossen ist. Ein

Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, **wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** (§ 3 Absatz 1 WO).

Die Wahl wird für Wahlbezirke, die den Regierungsbezirken entsprechen, durchgeführt. Maßgebend ist der Wahlbezirk, in dem der Beruf ausgeübt wird oder, falls der Beruf nicht ausgeübt wird, der Wohnsitz besteht (§ 5 Absatz 1 WO).

Insgesamt werden 100 Delegierte gewählt. Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach dem Verhältnis der dort Wahlberechtigten zu allen wahlberechtigten Kammermitgliedern.

5. Jedem in das Wählerverzeichnis Eingetragenen wurde zeitgleich zu dieser Veröffentlichung bereits eine Wählerkarte zugesandt. Der zugeordnete Wahlbezirk ergibt sich aus der übersandten Wählerkarte.
6. Die Wählerverzeichnisse der jeweiligen Wahlbezirke werden in der Zeit vom 15. bis einschließlich 24. Januar 2018 (15.01. - 24.01.2018) bei den Bezirkswahlleitern ausgelegt.

Hierfür haben sich zur Verfügung gestellt:

Oberbayern:

Herr Pharmazierat Wolfgang GRIESBACHER
Heideck-Apotheke
Heideckstraße 31, 80637 München
Telefon: 0 89/15 75 252

Niederbayern:

Herr Pharmazierat Karl Ludwig STEGER
Stadt-Apotheke OHG
Stadtplatz 12, 84307 Eggenfelden
Telefon: 0 87 21/70 10 11

Oberpfalz:

Herr Pharmazierat Christian BAUER
Löwen-Apotheke
Regensburger Straße 35, 93133 Burglengenfeld
Telefon: 0 94 71/57 89

Oberfranken:

Herr Pharmazierat Dr. Günter BECK
Markt-Apotheke
Hauptstraße 24, 91332 Heiligenstadt
Telefon: 0 91 98/99 88 44

Mittelfranken:

Herr Pharmazierat Heiko SCHOLL
Pegnitz-Apotheke
Grabenstraße 12, 90552 Röthenbach
Telefon: 09 11/57 71 25

Unterfranken:

Frau Pharmazierätin Barbara ZEITNER
Nord-Apotheke
Brückenstraße 25, 63897 Miltenberg
Telefon: 0 93 71/31 30

Schwaben:

Herr Pharmazierat Max KECKEISEN
Heilig-Kreuz-Apotheke
Ludwigstraße 7, 86150 Augsburg
Telefon: 08 21/51 92 36

Ein Wählerverzeichnis **für alle Wahlbezirke** liegt vom 15. bis einschließlich 24. Januar 2018 (15.01. -

24.01.2018) während der Geschäftsstunden (Mo. -Do. 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Fr. 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr) in der Kammergeschäftsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer, Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München, aus.

7. Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung im Wählerverzeichnis gebunden; **daher muss sich jeder, der noch keine Wählerkarte erhalten** hat, unbedingt durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis oder durch telefonische Rückfrage bei seinem Bezirkswahlleiter oder dem Landeswahlleiter **vergewissern, ob er tatsächlich nicht im Wählerverzeichnis steht**, oder ob ihm die Wählerkarte nur in Folge eines Büro- oder Postversehens nicht zugegangen ist; im letztgenannten Fall muss die Wählerkarte nachgefordert werden.
8. Das Wählerverzeichnis wird am 01. Februar 2018 (01.02.2018) abgeschlossen. Kammermitglieder, die sich bis zum Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses bei der Kammergeschäftsstelle neu angemeldet haben, werden vom Landeswahlleiter in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
9. Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann durch Einspruch geltend gemacht werden. Etwaige **Einsprüche** sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, also in der Zeit von **15. Januar bis einschließlich 29. Januar 2018** (15. - 29.01.2018) bei dem Landeswahlleiter (Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München) einzulegen und - soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind - unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Der Landeswahlleiter ist zur Behebung offensichtlicher Mängel innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt.
10. In einer 2. Wahlbekanntmachung (wird am 08.02.2018 veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung, dort ggf. nur per Ankündigung mit Download-Hinweis) wird die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Delegierten mitgeteilt und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufgefordert werden. In dieser wird auch das Abstimmungsverfahren erklärt werden.
11. Es wird dringend anempfohlen, nur die über das Wahlbüro oder die Kammerhomepage unter www.blak.de erhältlichen **Vordrucke für das Einreichen von Wahlvorschlägen** zu verwenden. Dies hilft, Formfehler zu vermeiden, die letztendlich auch zur Abweisung eines Wahlvorschlags führen können.
12. **Wahlwerbung** kann über den Landeswahlleiter an die Wahlberechtigten versandt werden. Die Kosten der Aussendung hat der Wahlwerbende zu tragen. Wahlwerbung ist erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses in der Zeit vom 01.02.2018 bis zum Ende der Wahlzeit am 04.04.2018 möglich. Auf dem Briefumschlag ist sowohl zu vermerken *„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich der Wahlwerbende verantwortlich“* als auch *„Der Versand der Wahlwerbung erfolgt unabhängig von der Überprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss“*. Bitte beachten Sie, dass der Versand der Wahlwerbung jedoch aus technischen Gründen frühestens ab der 6. Kalenderwoche erfolgen kann.